


Bundesnetzagentur

 Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Clearingstelle EEG
 Charlottenstraße 65
 10117 Berlin
 - vorab per Fax -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 2013/20

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 8551

☎ (02 28)
 14-5913 (Wind)
 oder 14-0

Bonn
 30.01.2015

Stellungnahme zu dem Hinweisentwurf 2013/20 „Netzverträglichkeitsprüfung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des oben genannten Hinweisentwurfes Stellung zu nehmen. Die Bundesnetzagentur begrüßt die Klärung der Frage, ob ein Zahlungsanspruch des Netzbetreibers gegen Anlagenbetreiber (bzw. Anschlusspetenten) für die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung vorliegt (Punkte 1 und 2 des Hinweisentwurfes) insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Frage zu den Kosten der Netzverträglichkeitsprüfung nicht nur bei Anschlüssen von EEG-Anlagen, sondern auch bei Anschlüssen konventioneller Anlagen und Letztverbrauchern nach §§ 17, 18 EnWG und der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) stellt.

Die Bundesnetzagentur stimmt der Herleitung und der Schlussfolgerung der Clearingstelle, dass die Kosten der Netzverträglichkeitsprüfung vom Netzbetreiber zu zahlen sind, grundsätzlich zu. Die Überprüfung der jeweiligen Anschlusssituation und die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vor der physischen Umsetzung eines Netzanschlusses ist zur Wahrung der Erfordernisse an die Netz- und Systemsicherheit zwingend erforderlich und gehört damit zu den ureigensten Aufgaben des jeweiligen An-

Bundesnetzagentur für
 Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
 Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn
 ☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
 (02 28) 14-88 72

E-Mail
 poststelle@bnetza.de
 Internet
 http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
 Bundeskasse Trier
 BkK Saarbrücken
 BIC: MARKDEF1580
 IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

- 2 -

schlussnetzbetreibers. Nur so kann dieser die Einhaltung der technischen Sicherheit in seinem Netzgebiet kontrollieren und damit seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG nachkommen.

Für vergleichbare Anfragen im Bereich des EnWG und der NAV hat die Bundesnetzagentur bisher allerdings grundsätzlich Sachverhalte, denen ein konkretes Anschlussbegehren zugrunde liegt, von denen unterschieden, in denen Anschlusspetenten Netzverträglichkeitsprüfungen für mehrere potentielle Standorte vornehmen lassen. Die Bundesnetzagentur sieht insofern Ausnahmefälle für Sachverhalte vor, in denen die Standortfrage der Anlage noch nicht geklärt ist und insoweit die Netzverträglichkeit der Anlage an verschiedenen in Frage kommenden Netzanschlusspunkten durch den Netzbetreiber überprüft werden soll. In diesem Fall ist es dem Anschlusspetenten/der Anschlusspetentin zuzumuten, die Realisierbarkeit der Anlage an den verschiedenen Netzanschlusspunkten entweder anhand der vom Netzbetreiber überlassenen Daten durch einen Dritten oder aber kostenpflichtig durch den Netzbetreiber überprüfen zu lassen.

Steht hingegen der Standort der Anlage und damit der zu überprüfende Netzanschlusspunkt mit hinreichender Sicherheit fest, stellt sich die Überprüfung der Netzverträglichkeit als Ausfluss der Systemverantwortlichkeit des Verteilnetzbetreibers nach § 14 Abs. 1 EnWG dar und ist für den Anschlusspetenten kostenlos. Aus Sicht der Bundesnetzagentur sollten Sachverhalte, denen die Klärung der Übernahme von Kosten einer Netzverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegt, bei den verschiedenen Anschlussarten grundsätzlich gleich behandelt werden.

Im Rahmen der Definition des Begriffs der „Netzverträglichkeitsprüfung“ in 2.1 des Hinweisentwurfes und den späteren Schlussfolgerungen rege ich daher an, hervorzuheben, dass nur solche Netzverträglichkeitsprüfungen erfasst sind, denen bereits **konkrete Vorhaben** zugrunde liegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ines Reichel